

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0163/2019/IV

Datum:
08.10.2019

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Betreff:

**Information zum Sachstand
"Windkraftanlage Drei Eichen"**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Emmertsgrund	15.10.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Bezirksbeirat Boxberg	07.11.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Bau- und Umweltausschuss	26.11.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	17.12.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Zusammenfassung der Information:

Die Bezirksbeiräte Emmertsgrund und Boxberg, der Bau- und Umweltausschuss sowie der Gemeinderat nehmen die Information zum Sachstand „Windkraftanlage Drei Eichen“ zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
•	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Fortschreibung des Teilregionalplans ist noch nicht abgeschlossen. So lange sind auf Heidelberger Gemarkung keine Windenergieanlagen möglich. Eine Regelung erfolgt über den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“.

Begründung:

1. Sachstand Regionalplan und Flächennutzungsplan

Bisher waren Windenergieanlagen aufgrund landes- und regionalplanerischer Bestimmungen landesweit zu großen Teilen ausgeschlossen. Nur innerhalb der im Regionalplan festgelegten „Vorranggebiete“ durften solche Anlagen entstehen. Im Gebiet des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim – den beiden Oberzentren Mannheim und Heidelberg sowie 16 benachbarten Städten und Gemeinden – sind Windenergieanlagen auf Grund des noch gültigen Teilregionalplans „Windenergie“ für die Region Rhein-Neckar-Odenwald aus dem Jahr 2005 flächendeckend nicht möglich, da für dieses Gebiet keine Vorranggebiete ausgewiesen sind. Der aktuelle Entwurf des Teilregionalplans „Windenergie“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar legt für das Gebiet des Nachbarschaftsverbandes keine Vorranggebiete für die zukünftige Windenergienutzung fest. Daher müssen mögliche Standorte für Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan Windenergie benannt werden. Alle übrigen Bereiche außerhalb dieser Konzentrationszonen kommen dann als Standorte für Windenergieanlagen nicht mehr in Frage. Die dritte Offenlage der Teilregionalplans „Windenergie“ fand 2018 statt. Ein Abschluss des Verfahrens ist zeitlich derzeit nicht vorhersehbar. Eine Regelung soll in Zukunft über einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ erfolgen.

Ohne Aufstellung eines Flächennutzungsplans wären Windenergieanlagen über § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Anlagen im Außenbereich auf allen Flächen zu genehmigen, sofern die Erschließung gesichert ist und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Um eine geordnete Standortsteuerung für Windenergieanlagen sicherzustellen, hat der Nachbarschaftsverband entschieden, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen über das gesamte Verbandsgebiet im Sinne von § 35 Absatz 3 BauGB erforderlich ist. Gemeinsames Ziel der 18 Verbandsmitglieder ist es, geeignete Standorte für Windenergieanlagen auszuweisen und damit den sonstigen Planungsraum dauerhaft von Windenergieanlagen freizuhalten. Im Hinblick auf die Gemarkung der Stadt Heidelberg hat sich die Verbandsversammlung zuletzt am 25.11.2016 mit dem Flächennutzungsplan Windenergie befasst. Dabei wurden die Flächen entlang der Hangkante zum Odenwald sowie entlang des Neckartals ausgeschlossen.

2. Drei Eichen

2.1 Untersuchungsergebnisse zum vorgesehenen Windkraftstandort „Drei Eichen“

Fledermäuse:

2015 hat der Nachbarschaftsverband ein Fledermausgutachten für das gesamte Verbandsgebiet beauftragt. Demnach gibt es im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes keinen Windkraftstandort, der als durchgängig unproblematisch für Fledermäuse zu bewerten wäre. An allen Standorten werden daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vertiefende Untersuchungen zu Fledermäusen notwendig, um detaillierte Aussagen möglicher Wirkungen von Windenergieanlagen auf die Fledermauspopulationen machen zu können. Aus fachgutachterlicher Sicht wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass die Fledermausvorkommen eine direkte Ausschlusswirkung für die gesamte, jeweils betroffene Konzentrationszone darstellen.

EMBL:

In einem, dem Europäische Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL) vorliegenden Rechtsgutachten wird der völkerrechtliche Status des EMBL dargelegt und die Schutzwirkung der völkerrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland beschrieben. Es wird die

Verpflichtung herausgearbeitet, jedwede Beeinträchtigung des Forschungsbetriebes zu unterlassen. Das Gutachten geht insbesondere auf die Schutzwirkung des Status von EMBL und dessen Auswirkung auf einen Planfeststellungsbeschluss ein. EMBL hat in mehreren Fachgesprächen unter anderem die Expertise des Forschungszentrums Jülich, des Forschungszentrums Karlsruhe sowie des Kompetenzzentrums Windenergie Karlsruhe und von Fachingenieuren erfragt. Dabei wurde festgestellt, dass Niedrigfrequenzvibrationen von Großwindkraftanlagen noch in einer Entfernung von bis zu 4000 Meter gemessen werden können und potentiell eine Störung von empfindlichen wissenschaftlichen Anlagen verursachen. Das Land Baden-Württemberg hat einen Schutzraum von 5000 Meter um eine geoseismische Anlage im Schwarzwald (KIT BFO) verfügt. Zur Vermeidung einer Verletzung des Sitzstaatsabkommens ist erforderlich, eine Beeinträchtigung des Forschungsbetriebes von EMBL auszuschließen. Neben dem juristischen Gutachten, lässt EMBL gegenwärtig ein fachliches Gutachten über die potentielle Beeinträchtigung des Forschungsbetriebes durch Zuhilfenahme gegenwärtig vorhandener Messdaten von anderen Standorten erstellen. Dieses Gutachten wird Ende Oktober 2020 vorliegen.

2.2 Welche weiteren Standorte werden auf Heidelberger Gemarkung derzeit geprüft? Wie sind die Ergebnisse?

Weiterer Standort auf Heidelberger Gemarkung ist die Fläche „Kirchheimer Mühle“. Weitere Standorte in Heidelberg werden aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes vom 25.11.2016 nicht geprüft.

2.3 Was geschieht, wenn Heidelberg keine geeigneten Standorte ausweist?

Wenn Heidelberg keine geeigneten Standorte ausweist, ist zunächst von Bedeutung, dass solche Beschlüsse durch die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes gefasst werden. Sollten zu wenig sogenannte Konzentrationszonen für Windenergie beschlossen werden, wäre der Flächennutzungsplan nicht genehmigungsfähig. Dann wären nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB (Bauen im Außenbereich) Windenergieanlagen grundsätzlich überall im Außenbereich möglich. Die Stadt Heidelberg hat gegenüber dem Nachbarschaftsverband erklärt, das Verfahren fortzusetzen, um eine regional geordnete Standortsteuerung von Windenergieanlagen abzusichern.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Nicht erforderlich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM1	+	Umweltsituation verbessern
UM3	+	Verbrauch von Rohstoffen verbessern
UM4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben
		Begründung: Die Nutzung von Windenergie kann einen erheblichen Beitrag zur Erreichung des Heidelberger Klimaschutzziels leisten.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Wolfgang Erichson